



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

37 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 21.10.2011

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bestwig vom 23.09.2011 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“
2. Bekanntmachung vom 17.10.2011 über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;
- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15. November 2011 bis 15. Dezember 2011
3. Bekanntmachung vom 23.09.2011 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.09.2011 gefassten Beschlüsse

1

Satzung der Gemeinde Bestwig vom 23.09.2011 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verlängerung der am 13. November 2009 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 17. September 2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ beschlossen. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, eine Einschränkung von Werbeanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ vorzunehmen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde per Ratsbeschluss vom 4. November 2009 eine Veränderungssperre angeordnet.

Die Satzung der Gemeinde Bestwig vom 5. November 2009 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 12. November 2009, 35. Jahrgang, Nr. 6, ortsüblich bekannt gemacht.

Da das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ noch nicht abgeschlossen ist, wird zur Sicherung der Planung hiermit eine Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung der Gemeinde Bestwig vom 5. November 2009 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ um ein Jahr (vgl. § 4 dieser Satzung) erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht weiterhin dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ bzw. der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Nach § 4 der Satzung der Gemeinde Bestwig vom 5. November 2009 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ tritt die Veränderungssperre am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 12. November 2009, 35. Jahrgang, Nr. 6. Somit trat die Satzung am 13. November 2009 in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern die Frist nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die am 13. November 2009 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr (vgl. § 1 dieser Satzung) verlängert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ in seiner Sitzung am 22.09.2011 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.09.2011

Péus
Bürgermeister



Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;

- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15. November 2011 bis 15. Dezember 2011

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Oktober 2011 den Plan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als neuen Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15. November 2011 bis 15. Dezember 2011

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ (Punkt 7: „Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind, finden nicht statt.“)

Zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ unberücksichtigt bleiben können.

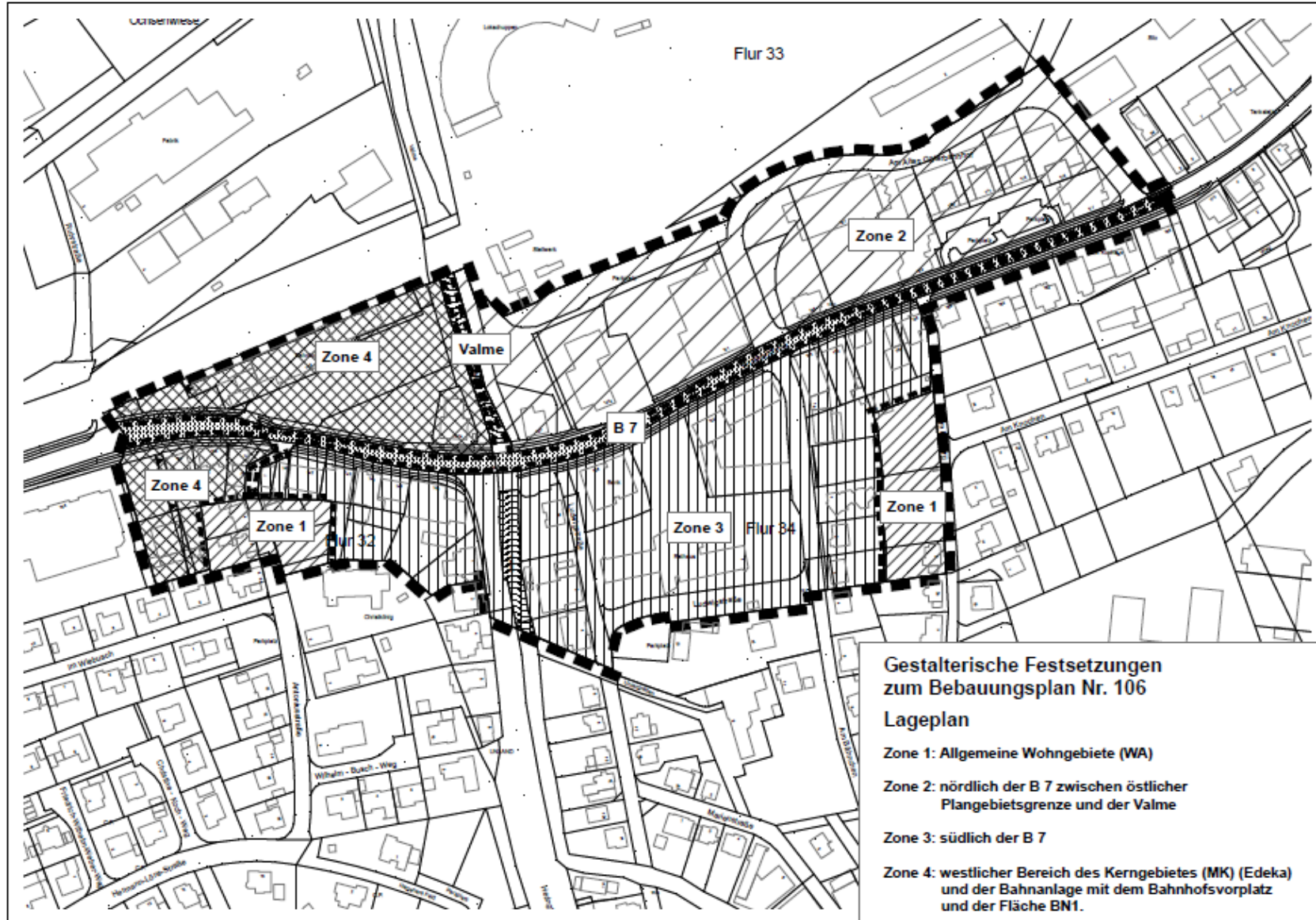
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (Zonen 1 - 4).

59909 Bestwig, den 17. Oktober 2011

Der Bürgermeister

Péus



3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 23.09.2011

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.09.2011 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 der Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks im Ortsteil Ramsbeck zugestimmt.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Auftragsvergaben für die Erstellung eines Verbindungsweges zwischen dem Ortsteil Nuttlar und der Außenbereichssiedlung „Dümel“ erteilt.

Péus
